

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 4 W-RMG

W-RMG - Wiener Rettungsmedaillengesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Die Beschlußfassung über die Verleihung der Rettungsmedaille obliegt der Landesregierung.
- (2) Ansuchen und Anregungen auf Verleihung einer Rettungsmedaille sind an das Amt der Wiener Landesregierung zu richten.
- (3) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen, die vom Landeshauptmann im Namen der Landesregierung unterfertigt wird.
- (4) Die Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$